

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | Stimmenverhältnis | | | | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|---|------------|-------------------|------|-------------------|------------|------------------------|--|
| | | Ja | Nein | Stimmenenthaltung | Einstimmig | | |
| Jugendhilfeausschuss | 06.10.2020 | | | | | | |
| Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung | 17.11.2020 | | | | | | |
| Kreisausschuss | 24.11.2020 | | | | | | |
| Kreistag Uckermark | 02.12.2020 | | | | | | |

Inhalt:

Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind

Wenn Kosten entstehen:

| | | | |
|--|---|-----------------------|---|
| Kosten 350.000 € | Produktkonto 36320, 36330, 36340 | Haushaltsjahr 2021 | <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: € | Deckungsvorschlag: Gesamtbudget 51 vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zur Haushaltssatzung für 2021 | | |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39 und 40 SGB VIII der Kinder oder Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, mit Wirkung vom 01.01.2021.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Kindern und Jugendlichen, denen Hilfe zur Erziehung nach § 27 i.V.m. §§ 33, 34, 35 und 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII außerhalb des Elternhauses sowie jungen Volljährigen, denen Hilfe nach § 41 Abs. 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gemäß § 39 Abs. 1 und 2 SGB VIII der notwendige Unterhalt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und unter Anwendung des § 40 SGB VIII Krankenhilfe zu leisten. Bei Leistungen gemäß § 19 SGB VIII ist ebenfalls der notwendige Unterhalt zu sichern und gemäß § 19 Abs. 3 SGB VIII Krankenhilfe zu gewähren. Unter Sicherstellung des Unterhalts versteht man i.S.d. SGB VIII zum einen die Deckung des pädagogischen Bedarfs und zum anderen bei stationären Leistungen die Deckung des gesamten Sachaufwandes eines jeden Hilfeempfängers. Dabei müssen die gewährten Leistungen des Jugendamtes die Sicherstellung des tatsächlichen Bedarfes garantieren.

Neben den laufenden Leistungen zum Unterhalt, durch die der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf zu decken ist (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können nach § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zum Lebensunterhalt nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Zur Umsetzung dieses Ermessens dient die zu beschließende Richtlinie. Die letzte Änderung der "Richtlinie zur Gewährung von Leistungen zum Unterhalt und zur Krankenhilfe gemäß §§ 39, 40 SGB VIII der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind" ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. Teile dieser Richtlinie gelten seit dem 01.01.1997, so dass eine Anpassung dieser an die gestiegenen Lebenshaltungskosten notwendig ist.

Die Notwendigkeit zur Überarbeitung der Richtlinie wurde gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII erörtert. Die Vorschläge wurden partnerschaftlich diskutiert und verhandelt. Bzgl. der zu beschließenden Neufassung der Richtlinie besteht von Seiten der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII Einvernehmen. Des Weiteren wurde im Dialog mit Pflegeeltern die Notwendigkeit zur Anpassung der Pflegegeldsätze deutlich. In der vorliegenden überarbeiteten Richtlinie erfolgt bei dem wichtigen Bestandteil der Pflegegelder eine Anlehnung an die in Fachkreisen anerkannten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Mit der Anpassung und Steigerung des Pflegegeldes für den Sachaufwand und den Kosten für den Erziehungsaufwand werden die steigenden Lebenshaltungskosten berücksichtigt. Zugleich werden alle uckermärkischen Pflegeeltern gemäß § 33 SGB VIII im Vergleich zu anderen Landkreisen nicht schlechter gestellt. Der Mehraufwand für das Pflegegeld im Sinne des Punktes 1.1 und 1.4 beträgt für gegenwärtig 80 Kinder bzw. Jugendliche in Pflegefamilien gemäß § 33 SGB VIII und 18 Kinder bzw. Jugendliche in Sonderpflegestellen gemäß §§ 33 i.V.m. 35a SGB VIII 154.032,00 Euro.

Nach § 39 Abs. 2 SGB VIII umfassen Leistungen zum notwendigen Unterhalt bei Hilfen nach den §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen (Taschengeld). Es sollte in eigener Verantwortung ausgegeben werden dürfen. Die monatlichen Barbeträge für Kinder und Jugendliche sind nach Altersstufen gestaffelt. Die bisherigen Taschengeldbeträge werden seit dem Jahr 2002 in unveränderter Höhe gezahlt und zuletzt geringfügig angepasst. Nunmehr liegt von Seiten des MBS eine Empfehlung zur Höhe des Taschengeldes für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor. Diese Empfehlung wurde von der Verwaltung des Jugendamtes analysiert und zu den regionalen Gegebenheiten ins Verhältnis gesetzt. Die Preise für Konsum und Sachgüter sind in diesem Zeitraum gestiegen, sodass eine Anpassung der Barbeträge geboten ist. Zugleich werden die empfohlenen Werte, welche das MBS unterbreitet hat von den Mitgliedern der AG 78 und der Verwaltung des Jugendamtes für zu hoch bewertet und es wurde eine An-

passung vorgenommen. Den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen soll durch die Erhöhung der Barbeträge ermöglicht werden, individuell bestehende Bedürfnisse in Zukunft besser zu befriedigen. Eine Gegenüberstellung der bisher gezahlten und der in Zukunft ab 01.01.2021 geplanten Beträge ist der Anlage zu entnehmen.

Bei gleichbleibender Anzahl der Hilfeempfänger entsteht durch die Erhöhung der Taschengeldbeträge ein voraussichtlicher Mehraufwand im Bereich Hilfen zur Erziehung ab dem Jahr 2021 i.H.v. ca. 80.000,00 €. Gegenwärtig wird Taschengeld für ca. 280 Kinder bzw. Jugendliche gewährt.

Um eine rechtliche Schlechterstellung von Kindern und Jugendlichen in der Betreuung der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden, wurde des Weiteren eine Anpassung an die üblichen Regelsätze des SGB II vorgenommen. Dies betrifft im Rahmen der vorliegenden Richtlinie die Übernahme von Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge als auch der Mittagsversorgung.

Die gesamten Änderungen der Richtlinie im Einzelnen sind der Synopse in der Anlage zur Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die prognostizierten Mehraufwendungen sämtlicher Änderungen der Richtlinie betragen 350.000,00 Euro und sind aus dem Gesamtbudget 51 zu decken und wurden im Rahmen der Haushaltsplanung bereits berücksichtigt.

Anlagenverzeichnis:

Richtlinie Nebenleistungen
Synopse Richtlinie